

Beitrag aus dem Asylmagazin 3/2018, S. 71–76

Michael Ton

## Zur Anerkennung eritreischer Eheschließungen

Zum Umgang mit religiös geschlossenen  
eritreischen Ehen beim Familiennachzug

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2018. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/](http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Zur Anerkennung eritreischer Eheschließungen

### Zum Umgang mit religiös geschlossenen eritreischen Ehen beim Familiennachzug

#### Inhalt

- A. Problemstellung
  - A.1. Besonderheiten bei der eritreischen Eheschließung
  - A.2. Beweiserleichterung für Flüchtlinge beim Familiennachzug
- B. Zum eritreischen Zivilrecht
  - B.1. Auffassung der deutschen Auslandsvertretungen
  - B.2. Regelungen des eritreischen Zivilrechts
    - B.2.1. Geschichtliche Entwicklung
    - B.2.2. Die geltenden Regelungen von 2015
    - B.2.3. Quellen zum eritreischen Zivilrecht
  - B.3. Bewertung der Auffassung der deutschen Auslandsvertretungen
    - B.3.1. Auslegung der gesetzlichen Vorschriften
    - B.3.2. Praxis der eritreischen Institutionen
- C. Berücksichtigung des Beweisnotstandes von Flüchtlingen
- D. Schlussfolgerung

#### A. Problemstellung

Der Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten Flüchtlingen setzt ein bestimmtes Verwandtschaftsverhältnis voraus, da er gesetzlich grundsätzlich nur für Mitglieder der Kernfamilie vorgesehen ist.<sup>1</sup> Daher wird von deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumverfahrens der Nachweis der familiären Verbindungen gefordert. Beim Nachzug von Eheleuten aus Eritrea ergeben sich aufgrund der Eigenheiten des eritreischen Rechts einige Schwierigkeiten, die im Folgenden beleuchtet werden sollen.

Visumanträge von eritreischen Staatsangehörigen werden von den Deutschen Botschaften in Asmara/Eritrea sowie Nairobi/Kenia, Addis Abeba/Äthiopien und Khartum/Sudan entgegengenommen. Die meisten Visumantragsteller halten sich bereits außerhalb von Eritrea auf und machen oft geltend, nachträglich keine ergänzenden Dokumente aus Eritrea besorgen zu können.

#### A.1. Besonderheiten bei der eritreischen Eheschließung

Die Möglichkeiten der Eheschließung sind in Eritrea stark historisch geprägt. Das eritreische Zivilrecht erkennt

grundsätzlich drei verschiedene Formen der Eheschließung an:

- a) unmittelbare zivilrechtliche Heirat,
- b) religiöse Heirat,
- c) gewohnheitsrechtliche Heirat.

Das eritreische Zivilrecht sieht vor, dass religiöse und gewohnheitsrechtliche Eheschließungen im staatlichen Zivilregister einzutragen sind. Beim Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten Flüchtlingen ist jedoch umstritten, ob eine religiöse Eheschließung, die mit einer kirchlichen Heiratsurkunde belegt ist, zu ihrer Wirksamkeit der zivilrechtlichen Registrierung bedarf. Halten sich Familienangehörige von Flüchtlingen bereits außerhalb von Eritrea auf und wollen sie nicht persönlich nach Eritrea zwecks Dokumentenbeschaffung zurückkehren, kann die nachträgliche Registrierung der religiösen Eheschließung im eritreischen Zivilregister schwierig sein.<sup>2</sup>

#### A.2. Beweiserleichterung für anerkannte Flüchtlinge beim Familiennachzug

Personen, die ihr Herkunftsland unter Verfolgungsgefahr verlassen haben, befinden sich erfahrungsgemäß häufig in einem Beweisnotstand betreffend den urkundlichen Nachweis ihrer persönlichen Verhältnisse. Darauf müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Art. 11 Abs. 2 Familienzusammenführungs-Richtlinie (FamZ-RL)<sup>3</sup> bei der Familienzusammenführung von anerkannten Flüchtlingen besondere Rücksicht nehmen. Insbesondere darf die Ablehnung eines Visumantrages nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden. Umstritten ist, ob diese unionsrechtliche Beweiserleichterung dazu verpflichtet, eritreische religiöse

\* Der Autor ist Jurist und arbeitete von 1997 bis 2016 als Rechtsanwalt in Dresden mit Schwerpunkt Migrationsrecht.

<sup>1</sup> Für Einzelheiten zum Familiennachzug aus Ländern außerhalb Europas zu Schutzberechtigten siehe [familie.asyl.net/ausserhalb-europas](http://familie.asyl.net/ausserhalb-europas).

<sup>2</sup> Zu den Voraussetzungen und Schwierigkeiten, nachträglich Dokumente aus Eritrea zu besorgen, siehe EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, Ziffer 6ff., [ecoi.net](http://ecoi.net): ID 1298587. Beim Unterstützungsbüro EASO (»European Asylum Support Office«) handelt es sich um eine Einrichtung der Europäischen Union mit Sitz in Malta, die aufgrund der EU-Verordnung Nr. 439/2010 vom 19.5.2010 gegründet wurde und den Asylbehörden der einzelnen EU-Staaten verlässliche Herkunftsländerinformationen zur Verfügung stellen soll.

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/86/EG vom 22.9.2003, abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Gesetzestexte/Aufenthaltsrecht«.

Heiratsurkunden als ausreichenden Beweis einer eritreischen Ehe zu akzeptieren.

## B. Zum eritreischen Zivilrecht

### B.1. Auffassung der deutschen Auslandsvertretungen

Die für Visumverfahren von Personen aus Eritrea zuständigen deutschen Auslandsvertretungen sind, in Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt, bisher der Auffassung, dass eine in Eritrea nicht zivilrechtlich registrierte Eheschließung unwirksam ist. Dazu hat die deutsche Botschaft in Äthiopien ausgeführt:

»Nach eritreischen Vorschriften ist neben der standesamtlichen Eheschließung auch die religiöse Eheschließung grundsätzlich möglich. Nach Art. 605 Abs. 3 des Eritreischen Vorläufigen Zivilgesetzbuches ›ist‹ eine religiöse Eheschließung jedoch in das nach Art. 5, 8 des Zivilgesetzbuches der Eritrean People's Liberation Front geführte Eheregister einzutragen. In Art. 48 EPLF-ZGB heißt es dementsprechend, dass, wer eine Ehe gleich welcher Form geschlossen hat, diese in das Eheregister eintragen zu lassen ›hat‹. Ist dies nicht erfolgt, sind die Formvorschriften nicht eingehalten. Sowohl die alle Formen der Eheschließung erfassende Systematik als auch der Wortlaut der Normen sprechen dafür, dass insoweit eine allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eheschließung aufgestellt werden soll.

Diese Registrierung kann auch durch eine bevollmächtigte Person im Heimatland geschehen, selbst wenn beide Ehegatten sich im Ausland befinden. Dies ist gängige Praxis und funktioniert laut unseren Erkenntnissen gut. Die Einschaltung der eritreischen Botschaft in Berlin bzw. des Konsulats ist dafür nicht notwendig.

Sollte die Registrierung nicht erfolgen, ist eine der Voraussetzungen der Eheschließung nicht gegeben, mithin liegt eine solche nicht vor und der Visumsantrag ist wegen mangelnder Voraussetzungen abzulehnen.

Die DNA-Probe weist eine Elternschaft nach, ersetzt jedoch nicht die Registrierung der Ehe, da RECHTLICH diese nicht wirksam ist« (Hervorhebung durch die Botschaft).<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Schreiben der Visastelle der deutschen Botschaft in Addis Abeba vom 6.6.2017 an Herrn L. K., ehrenamtlicher Helfer eines anerkannten eritreischen Flüchtlings in Deutschland.

### B.2. Regelungen des eritreischen Zivilrechts

#### B.2.1. Geschichtliche Entwicklung

Für die Beurteilung, ob eine religiöse Ehe in Eritrea wirksam geschlossen worden ist, sind die Rechtslage zum Zeitpunkt der Eheschließung und die gegenwärtige Rechtslage in Eritrea beachtlich. Im Vordergrund der nachfolgenden Betrachtung steht die jüngere Rechtsentwicklung in Eritrea seit Beginn der staatlichen Unabhängigkeit. Diese trat politisch nach einem jahrzehntelangen Bürgerkrieg mit Äthiopien bereits 1991 ein, wurde aber völkerrechtlich erst nach einer UN-überwachten Volksabstimmung 1993 anerkannt.

Als historischer Hintergrund sind folgende Elemente beachtlich:

- Das traditionelle regionale Gewohnheitsrecht unterschiedlicher Volksgruppen,
- das religiöse Recht der Christen und Muslime,
- die kontinental-europäischen Einflüsse aufgrund der italienischen Kolonialzeit 1886–1941,
- die Geltung des äthiopischen Zivilrechts ab 1960,
- die Bürgerkriegseinflüsse u. a. durch Stärkung der Rolle von Frauen.

Die eritreische Unabhängigkeitsbewegung »Eritrean People's Liberation Front (EPLF)« proklamierte 1991 ein »Vorläufiges Zivilgesetzbuch« (EPLF-ZGB), welches in weiten Teilen die Regelungen aus dem äthiopischen Zivilgesetzbuch von 1960 übernahm, diese teilweise aber modifizierte.

#### B.2.2. Die geltenden Regelungen von 2015

Nach langer Vorbereitung wurde 2015 vom eritreischen Justizminister das eritreische Zivilgesetzbuch (ZGB 2015) veröffentlicht, um das Vorläufige Zivilgesetzbuch von 1991 abzulösen.<sup>5</sup> In weiten Teilen hat das ZGB die Regelungen des EPLF-ZGB übernommen.

Die Übergangsbestimmungen in Art. 2774 ff. des ZGB 2015 lassen erkennen, dass dieses Zivilgesetzbuch grundsätzlich an die Stelle des EPLF-ZGB treten soll. Rechtsverhältnisse, die vor Inkrafttreten des ZGB 2015 entstanden sind, bleiben im Grundsatz bestehen.

Spezielle Bestimmungen über die Eheschließung sind in den Artikeln 518 ff. ZGB 2015 enthalten.

Art. 518 ZGB 2015 sieht gleichwertig die Möglichkeit der Eheschließung vor dem Zivilstandsbeamten als auch die religiöse Eheschließung oder die Eheschließung nach örtlichem Brauch vor.

<sup>5</sup> Zivilgesetzbuch (»Civil Code of The State of Eritrea«) vom 15.5.2015, abrufbar unter: [is.gd/eritrea\\_zgb\\_2015](http://is.gd/eritrea_zgb_2015).

Art. 520 ZGB 2015 sieht vor, dass die religiöse Eheschließung erfolgt, wenn die religiösen Regelungen dafür beachtet werden.

Die Art. 522 ff. ZGB 2015 regeln diverse allgemeine Eheschließungsvoraussetzungen, u. a. ein Mindestalter, das Verbot der Eheschließung unter Verwandten und das Verbot der Mehrehe.

Weitere Spezialvorschriften sind in Art. 537 bis 544 ZGB 2015 betreffend die Eheschließung vor dem Zivilstandsbeamten sowie in Art. 545 betreffend die religiöse Eheschließung und in Art. 546 betreffend die Eheschließung nach Wohnheitsrecht enthalten.

Art. 545 sieht in Abs. 1 die Einhaltung aller religiösen Heiratsvorschriften vor, bestimmt in Abs. 2 die Beachtung aller Heiratsvoraussetzungen des Zivilgesetzbuches und sieht in Abs. 3 die Ausstellung einer Heiratsurkunde gemäß diesem Zivilgesetzbuch vor.

In diesem Zusammenhang sind die redaktionell vorgezogenen allgemeinen Regelungen in Art. 42 ff. des ZGB 2015 von Bedeutung. Der Zivilstandsbeamte<sup>6</sup> hat zu gewährleisten, dass Eheschließungen in seinem Zuständigkeitsbereich in das Zivilregister eingetragen werden (Art. 53 Abs. 1). Die Eintragung im Zivilregister soll innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Eheschließung stattfinden (Art. 56 Bst. c).

Wenn seit einem Personenstandsereignis mehr als zwei Jahre vergangen sind, kann die Eintragung im Zivilregister nur noch durch das zuständige Gericht veranlasst werden (Art. 64 Abs. 1). Art. 42 Abs. 1 bestimmt, dass Geburten, Todesfälle und Eheschließungen im Zweifelsfall oder im Streitfall – »in case of doubt or dispute« – anhand des Zivilregisters nachgewiesen werden.

Art. 547 ff. ZGB 2015 enthalten Rechtsfolgen für den Fall, dass gesetzliche Bestimmungen der Eheschließung verletzt wurden. Die Aufhebung einer Zivilehe darf nicht allein wegen Verletzung von Formvorschriften angeordnet werden (Art. 553 Bst. d). Die religiöse Ehe darf durch das Familiengericht nicht allein wegen der Verletzung von religiösen Formvorschriften für ungültig erklärt werden (Art. 554 Abs. 1). Art. 556 betont die Gleichwertigkeit von Ehen hinsichtlich der Ehefolgen unabhängig davon, in welcher Form sie geschlossen wurden und unabhängig davon, ob sie vor dem Zivilstandsbeamten oder gemäß Religion oder Brauch geschlossen wurden.

Regelungen über den Nachweis der Eheschließung sind in Art. 587 ff. des ZGB 2015 enthalten. Im Grundsatz ist der Ehenachweis mit einer Heiratsurkunde zu führen (Art. 588). Hilfsweise kann der Ehenachweis durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten und zusätzlich vier Zeugenaussagen stattfinden (Art. 589). Weiter Hilfsweise kann der Ehenachweis durch notarielle Urkunde

geführt werden, falls das Familiengericht dies genehmigt (Art. 589 ff.).

### B.2.3. Quellen zum eritreischen Zivilrecht

Der Text des ZGB 2015 ist in der englischsprachigen Version über die Webseite der Bibliothek der Universität Maastricht zugänglich.<sup>7</sup> Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem eritreischen Zivilrecht enthalten:

- Das deutschsprachige Gutachten des Sozialwissenschaftlers Günter Schröder, »Heiraten in Eritrea«, April 2017, welches auch in englischer Version existiert;<sup>8</sup>
- das englischsprachige Gutachten der »Migration Law Clinic« der Universität Amsterdam, »The »bewijsnood« policy of the Dutch immigration service – A correct interpretation of the Family Reunification Directive or an unlawful procedural hurdle?«, Mai 2017;<sup>9</sup>
- Stellungnahmen des exilierten eritreischen Juristen und früheren Richters Yohannes Braha Amanuel, im Anhang 3 zum vorgenannten Gutachten der Universität Amsterdam sowie im Anhang 4 mit einer Gegenüberstellung von Normen des EPLF-ZGB und des ZGB 2015.

Hinweise zur Geschichte des eritreischen Zivilrechtes und einen Auszug aus dem EPLF-ZGB in deutscher Übersetzung enthält:

- Loseblatt-Sammlung Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 223. Lieferung, 2017, allerdings im Kapitel Eritrea mit Ausführungen des Bearbeiters Dr. Dietrich Nelle noch auf dem Stand 2004, also ohne Behandlung des ZGB 2015.

### B.3. Bewertung der Auffassung der deutschen Auslandsvertretungen

Es verwundert, dass im exemplarisch zitierten Beispiel die deutsche Botschaft in Addis Abeba im Juni 2017 noch ausschließlich auf das EPLF-ZGB Bezug nimmt, obwohl doch zwischenzeitlich das ZGB 2015 in Kraft getreten ist.

Richtig ist allerdings, dass bei eritreischen Eheschließungen, die vor Inkrafttreten des ZGB 2015 geschlossen wurden, deren Gültigkeit nach dem Maßstab des EPLF-ZGB zu bewerten ist, bevor für die Fortgeltung sol-

<sup>6</sup> »The civil status officer«; die Verwendung der männlichen deutschen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>7</sup> Siehe [is.gd/eritrea\\_zgb\\_2015](https://is.gd/eritrea_zgb_2015).

<sup>8</sup> <https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/paper-gc3bcnther-schrc3b6der-eritrea-marriage.pdf>.

<sup>9</sup> <https://migrationlawclinic.org/2017/05/23/the-bewijsnood-policy-of-the-dutch-immigration-service-a-correct-interpretation-of-the-family-reunification-directive-or-an-unlawful-procedural-hurdle/>.

cher Ehen die Übergangsregelungen des ZGB 2015 Anwendung finden.

Die maßgeblichen Regelungen des EPLF-ZGB zur Eheschließung stimmen weitgehend mit den Regelungen des ZGB 2015 überein. Der eritreische Jurist Y. A. Amanuel hat dies anhand einer Gegenüberstellung von Normen dieser zwei Regelwerke verdeutlicht.<sup>10</sup> Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung der Normen des EPLF-ZGB verzichtet, auch wenn die Mehrzahl der heutigen eritreischen Ehen noch vor Inkrafttreten des ZGB 2015 geschlossen wurde. Vielmehr kann die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Einwendungen der deutschen Botschaft in Addis Abeba in gleicher Weise anhand der Regelungen des ZGB 2015 geführt werden.

### B.3.1. Auslegung der gesetzlichen Vorschriften

Richtig ist die Darstellung der deutschen Botschaft, dass das eritreische Zivilrecht vorsieht, dass jede Ehe im staatlichen Zivilregister eingetragen wird. Strittig ist aber die Schlussfolgerung der deutschen Botschaft, dass die Eintragung im staatlichen Zivilregister eine »allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eheschließung« auch bei einer religiösen Ehe sein soll. Gegen diese Auffassung sprechen folgende Argumente in der gesetzlichen Systematik:

- a) Bei einer religiösen Ehe will das ZGB 2015 vorrangig gewährleisten, dass die allgemeinen gesetzlichen Ehevoraussetzungen und die religiösen Ehevoraussetzungen beachtet werden.
- b) Die Verletzung spezieller Formvorschriften führt weder bei der Zivilehe (Art. 553 Bst. d) noch bei der religiösen Ehe (Art. 554 Abs. 1) zur Unwirksamkeit der Ehe.
- c) Wird die Ehe nicht innerhalb von einem Monat (Art. 56 Bst. c) im staatlichen Zivilregister eingetragen, kann dies noch binnen zwei Jahren nach der Eheschließung ohne familiengerichtlichen Beschluss erfolgen; danach ist weiterhin die Eintragung im staatlichen Zivilregister aufgrund einer Gerichtsentscheidung möglich (Art. 64 Abs. 1).
- d) Der Ehenachweis anhand des staatlichen Zivilregisters ist gesetzlich als Regelnachweis für die Eheschließung (Art. 587) vorgesehen, ist aber ausdrücklich nur für den Zweck bestimmt, Zweifelsfälle und Streitfälle aufzuklären (Art. 42 Abs. 1). Daneben kann aber hilfsweise der Ehenachweis auch durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten einhergehend mit vier Zeugenaussagen (Art. 589) sowie weiter hilfsweise mit Notarerklärung und gerichtlicher Zustimmung (Art. 590–595) stattfinden. Außerdem trifft diejenige Person, welche

die Unwirksamkeit einer Ehe geltend macht, eine eigene Beweislast (Art. 596).

Die Regelungen des ZGB 2015 sprechen in der Gesamtschau dafür, dass die religiöse Ehe dann, wenn die allgemeinen gesetzlichen Ehevoraussetzungen erfüllt sind und der religiöse Rahmen der Eheschließung beachtet wurde, bereits zum Zeitpunkt der religiösen Eheschließung wirksam wird. Vom Eintritt der Wirksamkeit sind der Umstand und der Zeitpunkt einer Beurkundung der religiösen Ehe im staatlichen Zivilregister zu unterscheiden. Die Eintragung im staatlichen Zivilregister kann nachträglich stattfinden, wobei als Zeitpunkt der Eheschließung der Zeitpunkt der religiösen Heirat beurkundet wird. Fehlt es an der Eintragung im staatlichen Eheregister, kann die Wirksamkeit der Ehe auch durch Erklärungen der Ehegatten und Zeugen sowie durch Notarerklärung mit Zustimmung des Gerichts bestätigt werden.

Vor diesem Hintergrund sprechen bereits die Regelungen des ZGB 2015 – und entsprechend die Regelungen des vorangegangenen EPLF-ZGB – dafür, dass es sich bei der Eintragung der religiösen Ehe im staatlichen Zivilregister und bei der Ausstellung einer staatlichen Heiratsurkunde nur um spezielle Nachweisformen für die religiöse Ehe handelt, nicht jedoch um Wirksamkeitsvoraussetzungen für diese Ehe.

### B.3.2. Praxis der eritreischen Institutionen

In der Rechtspraxis der eritreischen Institutionen sind allerdings auch große Unterschiede zwischen dem geschriebenen Recht und der tatsächlichen Behördenpraxis zu beachten.

Der Sozialwissenschaftler Günter Schröder hat ausführlich dargestellt, dass die staatliche Heiratsurkunde bei religiösen Ehen in der eritreischen Behördenpraxis nur selten vorgelegt werden muss, weil die Behörden bereit sind, für landesinterne Zwecke die religiöse Ehe ohne Vorlage einer staatlichen Heiratsurkunde im Bevölkerungsregister einzutragen. Dieses ist von großer praktischer Bedeutung z. B. für die Einberufung zum oder die Befreiung vom Militärdienst oder die Ausstellung von Lebensmittelkarten.<sup>11</sup>

Insbesondere hebt Schröder hervor, dass die eritreischen Behörden nicht erwarten, dass nach dem Inkrafttreten des ZGB 2015 religiöse Ehen in den staatlichen Zivilregistern nachregistriert werden, sofern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Registrierung noch nicht stattgefunden hat.

Auch der Bericht des »Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen« (EASO) zu Eritrea vom Mai 2015<sup>12</sup> enthält unter Bezug auf die Aussagen von zwei eritrei-

<sup>10</sup> Y. A. Amanuel, Stellungnahme vom 28.11.2016, Anhang 4 zum Gutachten der »Migration Law Clinic« der Universität Amsterdam von Mai 2017, siehe oben B.2.3.

<sup>11</sup> Schröder, Gutachten von April 2017, siehe oben B.2.3.

<sup>12</sup> EASO, Länderfokus Eritrea, a. a. O. (Fn. 2).

schen Beamten aus dem Jahr 2013 – also vor Inkrafttreten des ZGB 2015 – die Feststellung:

»Religiös geschlossene Heiraten werden in Eritrea anerkannt. Die Ausstellung einer behördlichen Heiratsurkunde ist nicht nötig, der Eintrag ins Register der Kebabi-Verwaltung schon [...]«<sup>13</sup>

Bei der »Kebabi-Verwaltung« handelt es sich um eine örtliche Verwaltung,<sup>14</sup> die ein allgemeines Personenregister führt, welches von den Registern der Zivilstandsämter zu unterscheiden ist.<sup>15</sup>

Die beschriebene tatsächliche eritreische Behördenpraxis bestätigt die Auslegung der Normen des ZGB 2015 dahingehend, dass die Wirksamkeit einer religiösen Ehe auch gegeben ist, wenn die Eintragung im staatlichen Zivilregister nicht stattgefunden hat. Dies betrifft insbesondere die Vielzahl der eritreischen Ehen, die vor Inkrafttreten des ZGB 2015 geschlossen wurden.

### C. Berücksichtigung des Beweisnotstandes von Flüchtlingen

Die EU-Familienzusammenführungs-Richtlinie privilegiert den Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und enthält damit Bestimmungen, die von den EU-Mitgliedsstaaten bei der Anwendung nationalen Rechtes verbindlich zu beachten sind.<sup>16</sup> Außerdem sind bei der Anwendung und Auslegung des nationalen deutschen Rechts die Wertungen der Europäischen Grundrechte-Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und hierbei speziell die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg zu beachten.<sup>17</sup>

*Art. 11 Abs. 2 FamZ-RL* bestimmt:

»Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen; diese Nachweise werden nach dem nationalen Recht bewertet. Die Ablehnung eines Antrages darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.«

<sup>13</sup> Ebenda, Ziffer 6.7 auf Seite 56.

<sup>14</sup> Ebenda, Ziffer 1.4 auf Seite 17.

<sup>15</sup> Ebenda, Ziffer 6.6 auf Seite 55 f.

<sup>16</sup> Ausführlich zu den Voraussetzungen und dem Verfahren beim privilegierten Familiennachzug zu Flüchtlingen siehe [familie.asyl.net/ausserhalb-europas](http://familie.asyl.net/ausserhalb-europas) unter »Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen/Privilegierung«.

<sup>17</sup> Vgl. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Fachbereich Europa, vom 7.11.2016, »Unionsvorgaben zum Familiennachzug« – PE6-3000-148/16 –; <https://is.gd/S8r0Zk>.

Die Familienangehörigen von anerkannten eritreischen Flüchtlingen halten sich oft bereits außerhalb von Eritrea in einem Drittland auf und machen Schwierigkeiten geltend, eine religiöse Ehe nachträglich durch die zuständige eritreische Inlandsbehörde beurkunden zu lassen. Persönliche Vorsprachen erscheinen praktisch nicht durchführbar, weil die Sorge besteht, kein Ausreisevisum aus Eritrea zu erhalten.<sup>18</sup> Verwandte oder Bekannte wollen oft nicht als bevollmächtigte Vertreter bei den eritreischen Inlandsbehörden vorsprechen, weil sie eigene Nachteile bei Hilfestellung für Personen befürchten, welche Eritrea illegal verlassen haben.

Lehnt die deutsche Auslandsvertretung das Visum zum Familiennachzug allein deshalb ab, weil die religiöse Ehe nicht mit einer staatlichen Heiratsurkunde nachgewiesen wurde, liegt ein klarer Verstoß gegen die Beweiserleichterung in Art. 11 Abs. 2 FamZ-RL vor.

Diese Norm verpflichtet die deutschen Behörden, im Visumverfahren eine Gesamtwürdigung der Angaben zur Familienverbindung durchzuführen. Hierbei ist als Auslegungshilfe auch die Regelung des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 FamZ-RL beachtlich, wonach bei nichtehelichen Familienbeziehungen auch Faktoren wie ein gemeinsames Kind und das Zusammenleben in der Vergangenheit zu beachten sind.

Weiterhin ist die Bestimmung des Art. 17 FamZ-RL einschlägig, wonach bei einer Behördenentscheidung auch die Art und die Stärke der familiären Bindungen einer Person beachtlich sind. Dies bestärkt den Grundsatz, dass es für die einzelfallbezogene Feststellung und Würdigung einer Familienbeziehung nicht allein auf einen einzelnen Urkundennachweis ankommt.

Die Vorlage einer religiösen Heiratsurkunde ist in diesem Zusammenhang als beachtlicher Ehenachweis zu bewerten, weil das eritreische Recht die Wirksamkeit einer religiösen Eheschließung nicht von der staatlichen Registrierung abhängig macht und in der eritreischen Behördenpraxis die religiöse Ehe auch ohne staatliche Heiratsurkunde als Ehenachweis akzeptiert wird.

Weiterhin sind gemeinsame Kinder von Ehegatten als familiäres Band in die Beweiswürdigung einzubeziehen – gegebenenfalls anhand eines Abstammungsnachweises mit DNA-Gutachten.

Die Beweisanforderungen dürfen in diesem Zusammenhang seitens der deutschen Auslandsvertretung auch hinsichtlich der Verfahrensdauer nicht überspannt werden. Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung auch speziell in Zusammenhang mit der Familienzusammenführung zu anerkannten Flüchtlingen die staatliche Ver-

<sup>18</sup> Im EASO-Bericht vom Mai 2015, a. a. O. (Fn. 2), heißt es zu Ziffer 6.4.1. auf Seiten 52–53: »Eine Ausreise ist nur mit gültigem Ausreisevisum gestattet. [...] Die Ausstellung des Ausreisevisums wird erschwert durch regierungskritische Aktivitäten, die illegale Ausreise von Familienmitgliedern oder deren Nichtbezahlung der Diaspora-Steuer im Ausland sowie das Beantragen des Visums durch eine gesamte Familie oder durch beide Elternteile [...]«.

pflichtung betont, gemäß dem Schutzzweck von Art. 8 EMRK den behördlichen Entscheidungsprozess effizient, flexibel, rasch und wirksam zu gestalten.<sup>19</sup>

Gegen diese Verpflichtung verstößt eine deutsche Auslandsvertretung, wenn sie darauf beharrt, dass eine staatliche Heiratsurkunde beizubringen ist. Damit bürdet sie der als Flüchtling anerkannten Person und ihren Familienangehörigen eine Mitwirkungslast auf, deren Erfüllung mit Unwägbarkeiten auch hinsichtlich der weiteren Verfahrensdauer im Visumverfahren verbunden ist.

Rechtsvergleichend ist beachtlich, dass in den Niederlanden das örtliche Instanzgericht »Rechtbank Den Haag« mit Urteil vom 5.7.2017 – 16/26926 – die zuständige niederländische Einwanderungsbehörde verpflichtet hat, dem Familiennachzug zu einem anerkannten eritreischen Flüchtling zuzustimmen und hierbei das Vorliegen einer religiösen Heiratsurkunde in Zusammenhang mit den weiteren Angaben der Beteiligten als Ehenachweis genügen ließ.<sup>20</sup>

## D. Schlussfolgerung

Im Ergebnis ist festzustellen:

- a) Eine eritreische religiöse Ehe ist nach dem eritreischen Zivilrecht auch ohne Eintragung im staatlichen Zivilregister gültig.
- b) Die gegenwärtige Praxis der deutschen Auslandsvertretungen, im Visumverfahren zum Familiennachzug zu anerkannten eritreischen Flüchtlingen nur eine staatliche eritreische Heiratsurkunde als Nachweis einer religiösen Ehe zu akzeptieren, verstößt gegen die Pflicht zur Beweiserleichterung gemäß Art. 11 Abs. 2 RL 2003/86/EG und gegen das Gebot der effizienten behördlichen Entscheidungsfindung zur Wahrung des Rechts auf Familie gemäß Art. 8 EMRK.

<sup>19</sup> EGMR, Urteil vom 10.7.2014 – 2260/10, Tanda-Muzinga ./.. Frankreich –; in englischer Sprache abrufbar auf der Web-Seite des EGMR, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-145653>, auszugsweise deutsche Übersetzung unter <https://is.gd/iTusHR>.

<sup>20</sup> Rechtbank Den Haag, Urteil vom 5.7.2017 – 16/26926 – abrufbar unter [is.gd/rechtbank\\_famnz\\_eritrea](https://is.gd/rechtbank_famnz_eritrea).

## Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: <https://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**familie.asyl.net** Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

**adressen.asyl.net** Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

**www.fluechtlingshelfer.info** Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

